



## Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

---

Anfrage Senti Julia / Galley Nicolas  
**Situation im Kanton Freiburg für die Fahrenden**

2020-CE-19

### I. Anfrage

Die Gesellschaft in der Schweiz spricht oft äusserst negativ von «den Fahrenden». Sofort werden Sie mit gesellschaftsfremdem Verhalten und sogar strafrechtlich relevantem Verhalten in Verbindung gesetzt. Auf Facebook finden sich Beiträge zu nicht regelgerecht verlassenen Plätzen, insbesondere den zur Verfügung gestellten sanitären Einrichtungen. Dies ist in unseren Augen problematisch und bedarf der Klärung.

Im Bundesgerichtsentscheid vom 28. März 2003 (Referenz: 129 II 321) wurde entschieden, dass es Sache der kantonalen Raumplanung sei, Zonen und angepasste Standorte, welche den Schweizer Fahrenden als Wohnort dienen können, zu bestimmen. Ihr traditioneller Lebensstil sei durch das Schweizer Verfassungsrecht geschützt (E. 3.1 und 3.2).

Es stellen sich uns diverse Fragen, wie der Kanton Freiburg mit der Situation der Fahrenden umgeht und inwiefern ein Miteinander gefördert wird. Uns interessiert, wie die Situation im Kanton Freiburg gehandhabt wird, und ob und wo Unterschiede zwischen Schweizer Fahrenden und ausländischen Fahrenden bestehen. Zudem interessiert uns, wie die Bevölkerung des Kantons und insbesondere die Bevölkerung der Gemeinden in der Nähe von Standplätzen informiert wird, und die beiden Seiten gegenseitig sensibilisiert werden.

Wir stellen dem Staatsrat somit folgende Fragen:

1. Welche Direktion des Staatsrates ist für die dargelegte Thematik der Fahrenden zuständig?
2. Wo und in welchem Rahmen<sup>1</sup> stellt der Kanton Freiburg Fahrenden Plätze zur Verfügung?
3. Werden die Plätze ausschliesslich an die anerkannte nationale Minderheit der Fahrenden vermietet oder auch an andere Gruppierungen von Fahrenden? Wenn ja, an welche?
4. Wie lange werden die Plätze zur Verfügung gestellt? Bestehen Regeln zu Übernahme und Rückgabe eines zur Verfügung gestellten Platzes?
5. Wie werden allfällige Konflikte gelöst und zwischen den Parteien vermittelt? Wer ist dafür zuständig?
6. Welche Erfahrungen konnten mit dem vor rund drei Jahren eingerichteten Stellplatz «La Joux des Ponts» gemacht werden? Welche Probleme bestehen weiter?

6. Februar 2020

---

<sup>1</sup> Standplätze/Durchgangsplätze/Limitierte Durchgangsplätze/Andere

## II. Antwort des Staatsrats

Einleitend erinnert der Staatsrat daran, dass der Kanton Freiburg in Übereinstimmung mit dem Urteil des Bundesgerichts vom 28. März 2003 (BGE 129 II 321) in seiner Raumplanung die spezifischen Bedürfnisse der Personen mit fahrender Lebensweise berücksichtigt hat. Bei der Revision des kantonalen Richtplans wurde das Themenblatt T126 (Fahrende) zum Kapitel «Siedlung und Ausstattung» hinzugefügt.

Als Erstes ist anzumerken, dass sich die Situation im Kanton Freiburg für fahrende Minderheiten aus dem Ausland nach der Schaffung des multifunktionalen Rastplatzes La Joux-des-Ponts im Jahr 2017 verbessert hat. Die Kapazität des Standorts Châtillon in der Gemeinde Hauterive, wo Schweizer Jenische während der Wintermonate leben, reicht jedoch a priori nicht aus, um den steigenden Bedarf, der vor allem mit dem Bevölkerungswachstum zusammenhängt, vollständig zu decken. In diesem Zusammenhang fordern die Jenischen seit mehreren Jahren die Schaffung eines zweiten Standplatzes im Kanton Freiburg, in Ergänzung zum Standplatz Hauterive, der zu klein ist, um alle Familien unterzubringen (22 Stellplätze, 96 angemeldete Personen).

Zweitens hat sich der Staatsrat im kantonalen Richtplan verpflichtet, für genügend Stand- und Durchgangsplätze zu sorgen. Da die Frage der Transitplätze mit La Joux-des-Ponts – zumindest für Fahrende aus dem Ausland – geregelt wurde, geht es nun darum, Lösungen für Standplätze zu finden und einerseits die Verdichtung des Standorts Hauterive für die bereits ansässigen und wachsenden Familien in Betracht zu ziehen, und andererseits eine Lösung zu finden für die rund zwanzig Familien aus Freiburg, die derzeit im Winter keine Bleibe haben.

Parallel dazu erarbeitet die Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion (RUBD) derzeit eine Roadmap, die klare Ziele in Bezug auf die Frage der fahrenden Minderheiten aus der Schweiz, die im Kanton Freiburg leben oder durch den Kanton Freiburg ziehen, definieren soll. Die Roadmap wird zudem die Koordination zwischen den verschiedenen betroffenen Stellen klären und die Erstellung eines Massnahmenplans für die kommenden Jahre ermöglichen, unter Berücksichtigung der grossen Anstrengungen, die der Kanton bereits unternommen hat.

### Antworten auf die einzelnen Fragen

#### 1. Welche Direktion des Staatsrates ist für die dargelegte Thematik der Fahrenden zuständig?

Die Verteilung der Kompetenzen innerhalb des Staats war Gegenstand eines Staatsratsbeschlusses vom 5. November 2013. So wurde die Sicherheits- und Justizdirektion (SJD) zur Anlaufstelle für alle Fragen im Zusammenhang mit dem Betrieb von Transit- und Durchgangsplätzen bestimmt. Sie ist auch für Polizeiangelegenheiten und andere Fragen im Zusammenhang mit der Aufnahme von Jenischen, Sinti bzw. Manouches und Roma im Kanton zuständig. Die RUBD ist ihrerseits für den Bau und die Einrichtung von Halteplätzen verantwortlich und die GSD für die Sozialhilfe, die bedürftigen Menschen gewährt wird. Die Direktion für Erziehung, Kultur und Sport (EKSD) schliesslich ist für die schulische Ausbildung jenischer Kinder zuständig.

Der Staatsrat möchte an dieser Stelle daran erinnern, dass die Schaffung von Halteplätzen der Raumplanung unterliegt und daher in die Zuständigkeit der Gemeinden fällt (Art. 34 Raumplanungs- und Baugesetz [RPBG; SGF 710.1]), die spezifische Zonen für Fahrende festlegen können wie etwa die Nutzungszone für Fahrende in Hauterive. Wenn jedoch ein neuer Halteplatz

geschaffen werden soll und dies nicht über kommunale Instrumente erreicht werden kann, kann die RUBD an die Stelle der Gemeinden treten und einen kantonalen Nutzungsplan (KNP) ausarbeiten<sup>2</sup>.

2. *Wo und in welchem Rahmen stellt der Kanton Freiburg Fahrenden Plätze zur Verfügung?*
3. *Werden die Plätze ausschliesslich an die anerkannte nationale Minderheit der Fahrenden vermietet oder auch an andere Gruppierungen von Fahrenden? Wenn ja, an welche?*
4. *Wie lange werden die Plätze zur Verfügung gestellt? Bestehen Regeln zu Übernahme und Rückgabe eines zur Verfügung gestellten Platzes?*

Im Kanton Freiburg gibt es bekanntlich zwei Halteplätze für Fahrende: zum einen der Standplatz in Hauterive, dessen Stellplätze an die Freiburger Jenischen vermietet werden, und zum anderen der grossräumige Platz La Joux-des-Ponts, der jeweils vom 1. März bis 31. Oktober offen ist und auf dem in den letzten beiden Jahren nur ausländische Fahrende hielten, was so nicht geplant war. Weil der Transitplatz La Joux-des-Ponts während der Wintermonate geschlossen ist, ist er weder eine Lösung für das mangelnde Standplatzangebot für die Freiburger Jenischen noch kann damit die Frage der Durchgangsplätze geregelt werden.

#### *Standplatz von Châtillon in Hauterive*

Seit 1984 sind Jenische in Châtillon in der Gemeinde Hauterive niedergelassen. Heute verfügt der Standplatz von Châtillon über 22 Plätze, die dicht belegt sind, lebten hier doch 96 Jenische während der Wintermonate 2019. Von März bis Oktober verlassen fast alle den Standort und leben nomadisch.

Eine Arbeitsgruppe, in der das Hochbauamt (HBA), die Kantonspolizei, die Gemeinde und das Oberamt vertreten sind, stellt die Verwaltung des Platzes durch den Staat sicher. Zwischen den Jenischen und dem HBA wurden privatrechtliche Mietverträge für jeden Stellplatz abgeschlossen; die monatliche Miete beträgt 200 Franken pro Platz. Die Beziehungen zwischen dem Staat und der Gemeinde sind seit etwa zwanzig Jahren in zwei Vereinbarungen geregelt, die die Rollen der verschiedenen Akteure im Hinblick auf die Präsenz der Fahrenden in der Gemeinde Hauterive klärt.

Da der Standplatz angesichts des demographischen Wachstums der Freiburger Jenischen zu klein ist, ist geplant, den Standplatz von Châtillon zu verdichten, um seine Kapazität bis Ende 2020 oder Anfang 2021 zu erhöhen. So könnten bestimmte Stellplätze ein zusätzliches Wohnmobil oder einen zusätzlichen Wohnwagen aufnehmen.

#### *Transitplatz La Joux-des-Ponts (Sâles)*

Am 12. Juli 2017 wurde bei La Joux-des-Ponts in Sâles der Transitplatz bei der Autobahn A12 eingeweiht. Dieser vom ASTRA bereitgestellte Transitplatz ist wegen seines multifunktionalen Charakters eine originelle Lösung: Während er von März bis Oktober Fahrenden zur Verfügung steht, steht er von November bis Februar unter der Verantwortung des ASTRA und kann von Lastwagenführerinnen und -führern benutzt werden. Auf diesem Platz halten aufgrund der grossen Kapazität (40 Stellplätze) Fahrende aus dem Ausland (vor allem aus Frankreich und Spanien).

---

<sup>2</sup> Artikel 20, 21 und 22 RPBG.

Die Kantonspolizei ist für die Verwaltung des Platzes und den Kontakt mit den Fahrenden zuständig. Sie kann jedoch bestimmte Verwaltungsaufgaben an private Dritte delegieren. Bei der Ankunft wird eine einmalige Kautions von 100 Franken pro Wohnwagen erhoben (die Rückgabe der Kautions erfolgt bei der Abreise, sofern keine Schäden festgestellt werden). Für den Aufenthalt wird eine Gebühr von 20 Franken pro Wohnwagen und Tag erhoben; die Aufenthaltsdauer wird auf 14 Tage festgelegt. Allerdings ist bei Joux-des-Ponts wie bei allen Plätzen dieser Art in der Westschweiz eine gewisse saisonale Sedentarisierung festzustellen. Er wird nämlich beinahe die ganze Saison von denselben Gruppen belegt. Dafür müssen sie bei der Kantonspolizei Verlängerungen beantragen, die gewährt werden, soweit nicht andere Familien den Platz benutzen möchten.

5. *Wie werden allfällige Konflikte gelöst und zwischen den Parteien vermittelt? Wer ist dafür zuständig?*

Allfällige Konflikte beim Stand- oder beim Transitplatz werden, wie oben erwähnt, von der SJD und insbesondere von der Kantonspolizei gelöst, die für den Kontakt mit den Fahrenden und für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit vor Ort zuständig ist.

Seit 2016 regelt eine Richtlinie der Oberamtspersonen, wie das Parkieren von Fahrenden ausserhalb der beiden offiziellen Plätze zu handhaben ist. Die Richtlinie beschränkt die Aufenthaltsdauer grundsätzlich auf fünf Tage und zielt darauf ab, das Verfahren, wenn Fahrende ihre Fahrzeuge auf Privatgrundstücken abstellen wollen, zu harmonisieren. Sie regelt die Bedingungen für den Aufenthalt und sieht vor, dass die Kantonspolizei den rechtmässigen Eigentümer eines Grundstücks systematisch vor Ort begleitet und Verhandlungen führt. In diesem Zusammenhang kümmert sie sich auch um die lokalen Kontakte mit den Benutzerinnen und Benutzern des Platzes und stellt die öffentliche Ordnung und Sicherheit sicher.

6. *Welche Erfahrungen konnten mit dem vor rund drei Jahren eingerichteten Stellplatz «La Joux des Ponts» gemacht werden? Welche Probleme bestehen weiter?*

Die Kantonspolizei zieht eine positive Bilanz der ersten Betriebssaisons des Transitplatzes La Joux-des-Ponts. Es sind keine grösseren Probleme zu vermelden. Der Halteplatz wird seit 2017 von ausländischen Fahrenden rege genutzt und hat es ermöglicht, «wilde Lager» im Kanton Freiburg grösstenteils zu vermeiden. Es sind keine Beschwerden eingereicht worden oder grössere Störungen der öffentlichen Ordnung aufgetreten und die betroffene Gemeinde hat keine Probleme gemeldet. Dass dieser Transitplatz nur über die Autobahn erreichbar ist, dürfte die Akzeptanz in der Bevölkerung erhöht haben. Die Kontakte waren insgesamt gut, die ausländischen Fahrenden, die den Transitplatz nutzten, waren zufrieden und die Bemühungen des Kantons Freiburg wurden zur Kenntnis genommen.

Dennoch muss eine regelmässige Überwachung gewährleistet werden, um Schäden auf dem öffentlichen Rastplatz und Schäden im Zusammenhang mit den beruflichen Aktivitäten der Fahrenden, insbesondere die Renovierung von Fensterläden (Farbe), zu begrenzen. Probleme gab es bei der Abwasserbeseitigung (ungenügendes Gefälle) und mit den in die Toiletten geworfenen Abfälle.

Was die Kosten anbelangt, so deckte die von der Kantonspolizei erhobene Gebühr von 20 Franken pro Wohnwagen und Tag alle Betriebs- und Unterhaltskosten (Öffnung des Transitplatzes, Unterhalt, Reparatur von beschädigten Infrastrukturelementen, Reinigung, Abfallentsorgung,

Wasser- und Stromverbrauch). Im Jahr 2018 kostete der Betrieb des Transitplatzes 126 794 Franken und generierte Einnahmen von 174 115 Franken. Im Jahr 2019 beliefen sich die Kosten auf 101 595 Franken (provisorische Zahl aufgrund einer verspäteten Rechnungsstellung durch das ASTRA), während sich die Einnahmen auf 154 091 Franken beliefen. Darin nicht eingeschlossen sind die Kosten für die Einsätze der Kantonspolizei vor Ort, wobei diese Einsätze mit dem Abschluss im Jahr 2019 des Dienstleistungsvertrags mit dem Unternehmen Securitas für die Verwaltung des Platzes reduziert werden konnten.

Zur Erinnerung: Der Staat Freiburg beteiligte sich mit einem Pauschalbetrag von 700 000 Franken an der Verwirklichung des multifunktionalen Rastplatzes La Joux-des-Ponts, der insgesamt mehr als 2,5 Millionen Franken kostete; der Grossteil dieser Kosten wurden vom ASTRA getragen. Seither wurden zwei ergänzende Infrastrukturmassnahmen durchgeführt, um die Funktionsweise des Transitplatzes zu verbessern. Die erste Massnahme, die unmittelbar vor der Eröffnung des Platzes im April 2018 getroffen wurde, bestand darin, die Leistung der vier bestehenden elektrischen Anschlüsse zu erhöhen. Die zweite Massnahme ermöglichte die Erweiterung des Sanitärhäuschen von 2 auf 11 WC. In der Praxis zeigte sich, dass die Fahrenden aufgrund des Mangels an sanitären Einrichtungen die Anlagen des öffentlichen Rastplatzes benutzten, was zu Unannehmlichkeiten für andere Benützerinnen und Benützer führen konnte. Diese zusätzlichen Massnahmen kosteten den Staat insgesamt 470 000 Franken.

Die administrative Verwaltung des Transitplatzes wurde mit zwei Massnahmen verbessert, wobei auch bestimmte Prozesse klarer definiert worden sind:

- > Einsetzung eines Lenkungsausschusses für den Rastplatz La Joux-des-Ponts:  
Im Jahr 2018 wurde ein Ausschuss eingesetzt, um die strategische Verwaltung des Platzes zu verbessern. Dieser Ausschuss setzt sich aus Vertretern der Kantonspolizei (SJD), des ASTRA, der Gebietseinheit II und des Tiefbauamts (RUBD) zusammen und befasst sich mit Fragen im Zusammenhang mit den Fahrenden und den Lastwagen (auf der Alpen- und der Jura-Seite).
- > Verwaltung des Gebühreninkassos:  
Seit dem 19. August 2019 werden die Gebühren bei der An- und Abreise der Fahrenden vom Unternehmen Securitas unter Aufsicht der Kantonspolizei eingezogen. Da sich diese Arbeitsorganisation bewährt hat, wird sie 2020 fortgeführt.

*17. August 2020*